



## **Bezirksregierung Münster**

**Gartenstraße 27, 45699 Herten  
Telefon: 02366/807-0**

### **Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid**

**500-53.0036/13/0304.1**

**29. Oktober 2013**

**Trimet Aluminium SE  
Am Stadthafen 51-65  
45881 Gelsenkirchen**

**Änderung der Betriebseinheit 300 -Nebenproduktaufbereitung-  
durch Errichtung und Betrieb einer Tiegelreinigungsstation**



## Inhalt

<b>I Tenor.....</b>	<b>3</b>
<b>II Antragsumfang / Anlagedaten.....</b>	<b>3</b>
<b>III Nebenbestimmungen .....</b>	<b>4</b>
III.1    Allgemeine Festsetzungen .....	4
III.2    Festsetzungen hinsichtlich des Baurechtes und zum vorbeugenden Brand- schutz.....	4
III.3    Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes.....	5
III.4    Festsetzungen zur Abfallwirtschaft.....	7
III.5    Festsetzungen hinsichtlich des Gewässerschutzes .....	7
III.6    Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes .....	7
III.7    Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes .....	7
III.8    Festsetzungen hinsichtlich des Artenschutzes.....	7
III.9    Bereinigung von Nebenbestimmungen .....	8
<b>IV Hinweise.....</b>	<b>8</b>
<b>V Begründung.....</b>	<b>10</b>
V.1 Nicht umweltbezogener Sachverhalt .....	10
V.2 Umweltbezogener Sachverhalt.....	11
V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	12
<b>VI Kostenentscheidung.....</b>	<b>13</b>
<b>VII Rechtsmittelbelehrung .....</b>	<b>15</b>
<b>Anhang I    Umweltrechtliche Nebenbestimmungen aus gültigen Bescheiden</b>	<b>15</b>
<b>Anhang II    Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.....</b>	<b>17</b>
<b>Anhang III    Zitierte Vorschriften .....</b>	<b>18</b>



## I Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz<sup>1</sup> (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Ziffer 3.4.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

### **Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Betriebseinheit 300 - Nebenproduktaufbereitung -**

erteilt.

Die Änderung umfasst die Erweiterung der bestehenden Anlagen durch die Errichtung und den Betrieb einer Tiegelreinigungsstation sowie den Neubau einer Überdachung im Bereich der Tiegelreinigungsstation bzw. der Waage, Tor 2.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45881 Gelsenkirchen, Am Stadthafen 51-65 (Gemarkung Heßler, Flur 4, Flurstücke 141-146, 148, 509 - 512), errichtet, geändert sowie betrieben werden.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

### **Eingeschlossene Entscheidungen:**

Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NRW für Bauwerke (Umfang der baulichen Maßnahmen s. Bauvorlagen - Antrag ab Griff 15).

## II Antragsumfang / Anlagedaten

Die Betriebseinheit Nebenproduktaufbereitung besteht aus folgenden Anlagen und Arbeitsschritten (Fließbild Antrag Griff 5):

1. **1 Halle** zum Lagern und Aufbereiten von Schlacken und Krätzen, angeschlossen an Absaugung 3.
  - Zerkleinerung von Aluminiumsalzschlacke (Bagger und Hydraulikmeißel)
  - Zerkleinerung von Krätzen (Bagger oder Radlader)
  - mechanisches und händisches Aussortieren von Aluminiumbestandteilen
  - LKW-Verladung aufbereiteter Krätzen und Schlacken und Rückführung des Aluminiums in den Schmelz- und Gießbetrieb BE 200

---

<sup>1</sup> Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang

2. 1 **Tiegelreinigungsstation** mit Überdachung, angeschlossen an Absaugung 3.
3. 1 Absaugung mit Filteranlage, Gewebefilter  
Emissionsquelle **Q 2**, 50.000 m<sup>3</sup>/h

### III Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

#### III.1 Allgemeine Festsetzungen

- III.1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.1.2 Die Nebenbestimmungen des Zulassungsbescheides vom 24.07.2013, Az.: 500-53.0036.VZ/13/0304.1, gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.
- III.1.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- III.1.4 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – als der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

#### III.2 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechtes und zum vorbeugenden Brandschutz

- III.2.1 Die baurechtlichen Nebenbestimmung des Zulassungsbescheides zum vorzeitigen Beginn gemäß §8a BImSchG vom 24.07.2013, Az.: 500-53.0036.VZ/13/0304.1 bleiben, sofern sie nicht durch Erledigung oder Ablauf erloschen sind, bestehen.
- III. 2.2 Die Überwachung der Bauarbeiten gemäß § 81 BauO NRW erfolgt durch das Referat Bauordnung und Bauverwaltung. Die geprüften statischen Unterlagen müssen an der Baustelle vorliegen.

### III.3 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

#### Lärmschutz

- III.3.1 Die von der Anlage einschließlich des Fahrzeugverkehrs auf dem Betriebsgelände verursachten Geräuschemissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Betriebes nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - beitragen. Insbesondere dürfen die Beurteilungspegel, zu denen die Betriebsgeräusche beitragen, ermittelt nach TA Lärm, die für Industriegebiete geltenden Lärmrichtwerte an den nächst benachbarten Wohnhäusern nicht überschreiten:

Am Stadthafen 60 (IP 1)	tagsüber	70 dB(A)
	nachts	70 dB(A)
Wohngebiet Hackhorststraße (IP 2)	tagsüber	55 dB(A)
	nachts	40 dB(A)

Einzelne, kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräuschemissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

#### Luftreinhaltung

- III.3.2 An der **Emissionsquelle Q 2**, Absaug-/Filteranlage, dürfen die Emissionen Luft verunreinigender Stoffe reingasseitig folgende Massenkonzentrationen – bezogen auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa), nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf – nicht überschreiten:

Staubförmige Emissionen	
Staub gesamt, Massenkonzentration	10 mg/m <sup>3</sup>

Der max. Volumenstrom beträgt 50.000 Nm<sup>3</sup>/h.

#### Emissionsüberwachung

- III.3.3 Die Emissionen an Luft verunreinigenden Stoffen der **Quelle Q 2** nach Ziffer III.3.2 sind innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage und ab dann wiederkehrend vor Ablauf von 3 Jahren, gerechnet seit der ersten Messung, durch Messungen einer nach § 26 BImSchG anerkannten Stelle feststellen zu lassen.
- III.3.4 Bei den Messungen sind die Vorgaben der TA-Luft Ziffern 5.3.2.2 -Messplanung- und 5.3.2.3 -Messverfahren- zu beachten.
- Für die Wahl der für die Messungen erforderlichen Probenahmeöffnung ist die VDI-Richtlinie 4200 - Blatt 1, Ausg. 12/00 - maßgeblich. Die genaue Lage und die Anordnung der Messöffnungen sind im Einvernehmen mit dem Messinstitut, das die Messungen vornehmen soll, und der Bezirksregierung festzulegen.

Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. In besonderen Fällen, z. B. bei Chargenbetrieb oder niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen.

Die Probenahmestellen müssen sicher erreichbar sein. Der Messplatz ist so zu errichten, dass dieser sicher über festinstallierte Einrichtungen wie z.B. Bühnen, Laufstege, Treppen o. Steigleitern zu erreichen ist. Für den Transport der Messgeräte sind Transporthilfen, wie z.B. Hebezeuge, Aufzüge, etc. vorzusehen.

Das Messinstitut ist zu beauftragen, über seine Feststellungen einen Bericht zu fertigen und der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53/ Immissionschutz – Anlagenbezogener Umweltschutz, sowie dem Auftraggeber innerhalb von 2 Monaten nach Durchführung der Messungen unaufgefordert eine Ausfertigung in Papierform und eine Version per Mail (pdf-Format) zu übersenden. Der Messbericht muss den Vorgaben der VDI Richtlinie 4220 Anhang C entsprechen.

Hinweise:

Bei der Anlagenüberwachung durch Einzelmessungen ist der Anlagenbetrieb hinsichtlich der Emissionen nicht zu beanstanden, wenn im Falle von erstmaligen Messungen nach Errichtung, von Messungen nach wesentlicher Änderung oder von wiederkehrenden Messungen das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die im Genehmigungsbescheid festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

Sollten durch nachträgliche Anordnungen, die auf der Ermittlung von Emissionen beruhen, zusätzliche Emissionsminderungsmaßnahmen gefordert werden, ist die Messunsicherheit zugunsten des Betreibers zu berücksichtigen.

Die nach § 26 BImSchG anerkannten Messinstitute sind im Internet in dem länderübergreifenden „Recherchesystem Messstellen und Sachverständige-ReSyMeSa“ unter der folgenden Internetadresse aufgeführt:

<http://www.luis-bb.de/resymesa/ResymesaStart.aspx?AcceptsCookies=YES>

#### Sonstige regelmäßig einzuhaltende Nebenbestimmungen

- III.3.5 Zur Aufarbeitung anstehende, staubende und Ammoniak bildende Nebenprodukte dürfen ausschließlich in der abgesaugten Halle abgekippt und verladen werden. Beim Umgang mit staubenden Materialien sind alle staubminimierenden Maßnahmen auszuschöpfen.
- III.3.6 Die Aufbereitung der Nebenprodukte darf nur in der abgesaugten Halle der Betriebseinheit BE 300 durchgeführt werden.
- III.3.7 Bei Ausfall der Abluftreinigungsanlage dürfen die daran angeschlossene Tiegelreinigungsmaschine und die mechanische Aufbereitung der Nebenprodukte sowie die Beladung der LKWs in der Halle nicht weiter betrieben werden.

Mit den Arbeiten darf erst wieder begonnen werden, wenn die Abluftreinigungsanlage wieder ordnungsgemäß betriebsbereit ist.

- III.3.8 Die Entstaubungsanlage ist mindestens wöchentlich durch sachkundige Mitarbeiter auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind umgehend zu beseitigen. Das Ergebnis der Prüfungen ist sofort unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Name des Mitarbeiters in einem Betriebstagebuch festzuhalten und am Betriebsort zur jederzeitigen Einsicht aufzubewahren.

Das Betriebstagebuch kann auch in elektronischer Form geführt werden, unter der Voraussetzung, dass die Informationen und ein Ausdruck der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen jederzeit unverzüglich zur Verfügung gestellt können.

- III.3.9 Die Entstaubungsanlage ist mindestens jährlich durch einen Fachbetrieb z.B. Hersteller, zu warten und auf ihre Wirksamkeit überprüfen zu lassen. Festgestellte Mängel sind umgehend zu beseitigen. Das Ergebnis der Prüfungen ist sofort unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Name des mit der Prüfung Beauftragten schriftlich bzw. im Betriebstagebuch festzuhalten und am Betriebsort 5 Jahre aufzubewahren.

- III.3.10 Die Bezirksregierung Münster- Dezernat 53 / Immissionsschutz – Anlagenbezogener Umweltschutz - ist unverzüglich über Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb, die mit der Freisetzung von Luft verunreinigenden oder Wasser gefährdenden Stoffen einhergehen, zu unterrichten. Das gilt auch für geplante Maßnahmen, die zu ungenehmigten Emissionen führen können und besonders für Störungen, durch die die Nachbarschaft belästigt werden könnte.

Die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung der Störung sind sofort zu ergreifen und in geeigneter Form zu dokumentieren.

#### **III.4 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft**

keine Nebenbestimmungen

#### **III.5 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässerschutzes**

keine Nebenbestimmungen

#### **III.6 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes**

keine Nebenbestimmungen

#### **III.7 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes**

keine Nebenbestimmungen

#### **III.8 Festsetzungen hinsichtlich des Artenschutzes**

keine Nebenbestimmungen

### III.9 Bereinigung von Nebenbestimmungen

Seit Erteilung der ersten Genehmigungen sind die hier betrachteten Anlagen wiederholt umgebaut und geändert worden. Zudem haben sich die Rechtsgrundlagen im Laufe der Jahre verändert. In der Tabelle im Anhang I sind Änderungsgenehmigungen mit den immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen für diese Anlage zusammengestellt und nach heutigen Kriterien bewertet.

Nebenbestimmungen, die mit einem **B** gekennzeichnet sind, bleiben unverändert bestehen.

Nebenbestimmungen, die mit einem **E** gekennzeichnet sind, werden durch die zugeordneten Nebenbestimmungen in Ziffer III.ff dieses Bescheides ersetzt.

Nebenbestimmungen, die mit einem **W** gekennzeichnet sind, können aufgrund Erfüllung, veränderter Rechtslagen oder Anlagenänderungen wegfallen und werden daher mit diesem Bescheid aufgehoben.

Nebenbestimmungen, die mit einem **Z** gekennzeichnet sind, sind mehrfach genannt und werden als eine Nebenbestimmung zusammengefasst und weitergeführt.

Die nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen vorheriger Genehmigungen bleiben unverändert bestehen. Sie sind in Tabelle 1 mit einem „B“ oder „Z“ gekennzeichnet und werden deklaratorisch in diesen Bescheid mit aufgenommen.

#### Regelmäßig einzuhaltende Nebenbestimmungen aus vorausgegangenen, gültigen Bescheiden

- III.9.1 Zerkleinerungsarbeiten mittels Bagger mit Meißel sind in der Zeit von 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr nicht zulässig.  
(NB 5.1.2, G 63/89 Maj-maq vom 27.10.1989)

## IV Hinweise

### IV.1 Antragsbezogene Hinweise

IV.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

IV.1.2 Für die Lagerung der Nebenprodukte in den zu BE 100 (Lagerung) gehörenden Bereichen gelten die Nebenbestimmungen Ziffer 5.2.1 und 5.2.2, G 63/89 Maj-maq vom 27.10.1989, und 2.17, Änderung der Gießerei, Az.: 56-62.036.00/05/0304.1 vom 05.08.2005 i.V. mit dem Widerspruchsbescheid vom 01.03.2006 (siehe auch Tabelle 1, Anhang 1).

### IV.2 Formalrechtliche Hinweise

IV.2.1 Die Nichteinhaltung bzw. Abweichung von Nebenbestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit, die gemäß § 62 BImSchG ein Bußgeldverfahren nach sich ziehen kann.

IV.2.2 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststel-



lungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den §§ 8 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) oder um Genehmigungen nach §§ 58 und 59 WHG handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein besonderer Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes bei der zuständigen Behörde zu stellen. Ebenso bei der Indirekteinleitung in öffentliche oder private Kanalisationssysteme ist bei Abwässern bestimmter Herkunftsbereiche ein Antrag nach den Vorschriften des Wassergesetzes NRW (LWG) zu stellen.

- IV.2.3 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

- IV.2.4 Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt sind.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung (GewO) anzuzeigen war.

- IV.2.5 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorgerufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teil-

le oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BlmSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BlmSchG ersichtlich ist.

- IV.2.6 Gemäß § 14 Abs. 2 des VermKatG NRW hat der Eigentümer oder Erbbau-berechtigte auf seine Kosten ein neues Gebäude oder die Veränderung des Grundrisses eines Gebäudes durch die Katasterbehörde oder durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen. § 1 Abs. 3 und 4 Satz 3 VermKatG NRW bleiben unberührt.
- IV.2.7 Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen er- hebt die Stadt Gelsenkirchen eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V. m. der AVerwGebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gülti- gen Fassung.
- IV.2.8 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:
- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV) in der zurzeit geltenden Fassung,
  - Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in der zurzeit geltenden Fassung,
  - Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (GefStoffV) und
  - die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) in der zurzeit gel- tenden Fassung.

## V Begründung

### V.1 Nicht umweltbezogener Sachverhalt

Sie haben mit Schreiben vom 14.06.2013 die Genehmigung gemäß §§ 16 BlmSchG zur Änderung Ihrer Aluminiumgießerei durch Errichtung und Betrieb einer Tiegelrei- nigungsanlage an Ihrem Standort Am Stadthafen 51 - 65 in Gelsenkirchen beantragt. Ferner soll aus Gründen des Immissionsschutzes der Bereich zwischen den über- dachten Lagerboxen und der Aufbereitungshalle überdacht werden.

Der Genehmigungsantrag mit den erforderlichen Unterlagen vom 14.06.2013. wurde am 19.07.2013 bei der Bezirksregierung Münster vorgelegt. Die für das Vorhaben notwendige Baulast wurde nach Mitteilung der Stadt Gelsenkirchen am 23.09.2013 unterschrieben, so dass die baurechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen ab die- sem Zeitpunkt erfüllt sind.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behör- den und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen (Fachbereich Stadtplanung, Bau- ordnung und Brandschutz, Untere Bodenschutzbehörde)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz – einschließlich Anlagen bezogener Umwelt- schutz)

- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

## V.2 Umweltbezogener Sachverhalt

Mit den vorliegenden Antragsunterlagen wurde die Änderung der Betriebseinheit BE 300, Nebenproduktaufarbeitung, durch die Errichtung einer Tiegelreinigungsmaschine sowie die Errichtung einer Überdachung zwischen dem überdachten Lagerbereich für Nebenprodukte beantragt. Die Tiegelreinigungsmaschine soll das derzeit noch in bergmännischer Manier durchgeführte Entfernen von Aluminiumablagerung aus den Tiegeln übernehmen. Mit der Überdachung wird der Freiraum zwischen dem benachbarten überdachten Lagerbereich und der abgesaugten Halle, in der die Nebenprodukte gelagert und aufbereitet werden, nach oben geschlossen. Die Maßnahme hat keinen Einfluss auf die gehandhabten Stoffe oder Kapazitäten.

### Lärm:

Laut Immissionsprognose des Ingenieurbüros Richters & Hüls vom 05.03.2013, L-3704-01, liegt die Zusatzbelastung durch die Tiegelreinigungsmaschine weit unterhalb der Irrelevanzgrenze. Somit wird sich mit dem Vorhaben der Gesamtschallleistungspegel des Werkes nicht relevant verändern und die verursachten Geräuschimmissionen werden die für das Werk festgelegten, zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den nächsten Wohnhäusern nicht wesentlich beeinflussen.

### Luftreinhaltung:

Zur Emissionsminderung bei der Nebenproduktaufbereitung wird die Halle, in der die Nebenproduktaufbereitung stattfindet, abgesaugt und die Abluft gefiltert. An diese bestehende Absauganlage wird die neue Tiegelreinigungsmaschine angeschlossen. Die Firma Trimet liegt in einem Industriegebiet, das unweit einer städtischen Messstation für Feinstaub liegt (Messstation Kurt-Schumacher-Straße in Gelsenkirchen). Derzeit ist die Überschreitungshäufigkeit für Feinstaub an dieser Messstation noch deutlich größer als 35 Tage und damit überschritten, folglich sind in der Umgebung alle staubmindernden Möglichkeiten auszuschöpfen. Da die technischen Filteranlagen heutzutage entsprechend leistungsfähig sind, wurden für die staubförmigen Emissionen aus dem Abluftstrom der entsprechende Emissionsgrenzwert nach Ziffer 5.2.1 der TA Luft auf  $10 \text{ mg/m}^3$  halbiert.

Um die Immissionen der an den Werksgrenzen liegenden Einrichtungen der Nebenproduktaufbereitung insgesamt zu mindern, wurde zudem der Bereich zwischen den überdachten Lagerboxen und der Aufbereitungshalle überdacht und zur Straßenseite hin geschlossen. So soll die Ausbreitung staubförmiger Emissionen gemindert werden und diese besser von der bestehenden Absauganlage der Halle zur Nebenproduktaufbereitung erfasst werden.

### Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und Gewässerschutz:

Die Lagerungsbedingungen für die als feste, wassergefährdende eingestufteten Nebenprodukte wie Schlacken und Krätzen sind in bestehenden Genehmigungen geregelt (Lageranlagen, Betriebseinheit BE 100). Die Nebenproduktaufbereitung findet in einer Halle mit befestigtem Boden statt und auch die Verladung ist zukünftig überdacht, so dass Niederschlagswasser fern gehalten wird. Das Dachflächenwasser wird über das bestehende Kanalsystem dem Mischwasserkanal der Stadt Gelsenkir-

chen zugeführt. Produktionsabwasser fällt nicht an. Daher sind keine gesonderten Anforderungen zu stellen.

#### Abfälle:

Neue Abfälle fallen nicht an, daher sind im Rahmen dieses Antrags keine weiteren Regelungen zu treffen.

#### Störfallrecht:

Die Anlage fällt nicht unter die StörfallVO.

#### Bodenschutz, Ausgangszustandsbericht:

Da in der beantragten Anlage keine neuen relevanten Stoffe eingesetzt werden, ist für das Vorhaben derzeit kein Ausgangszustandsbericht erforderlich.

#### Artenschutz

Da das Vorhaben innerhalb einer bestehenden Halle verwirklicht wird, sind keine artenschutzrechtlichen Belange betroffen.

#### Resümee:

Durch die den Anschluss der Tiegelreinigungsanlagen an die bestehende Absauganlage der Halle (Betriebseinheit 300) werden die abgegebenen Abluftvolumenströme nicht erhöht, so dass sich auch die Emissionen bei unveränderter Abluftreinigungsanlage insgesamt nicht erhöhen werden. Desgleichen fallen keine Abwasserströme an. Es entsteht keine relevante zusätzliche Lärmbelastung. Daher haben die beantragten Änderungen insgesamt keine erheblichen Änderungen in Bezug auf die umweltrechtlichen Schutzgüter zur Folge

### **V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Das Vorhaben wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft. Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens ist in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen eingeflossen.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben die Unterlagen geprüft und, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen sowie für die Genehmigung, keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Veränderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen

durch die vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Des Weiteren ergibt die Beurteilung, dass dem Betrieb der geänderten, gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

Die Anlage insgesamt fällt nach neuer, gültiger 4. BImSchV unter die Ziffer 3.4.1 (Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder Raffination von Aluminium mit einer Schmelzkapazität > 20 t/Tag). Sie unterfällt nach Ziffer 3.5.2 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer anlagenbezogenen UVP-Pflicht. Für Änderungen und Erweiterungen solch fakultativ UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c und 3e UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde im Ergebnis festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 06.09.2013 in der WAZ – Ausgabe Gelsenkirchen, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster ([www.bezreg-muenster.de](http://www.bezreg-muenster.de)).

Mit der Verwirklichung des Vorhabens ergeben sich nach Prüfung des Antrages einschließlich seiner Unterlagen, der Stellungnahmen der Fachbehörden sowie aufgrund der vorgenannten Festsetzungen keine Gesichtspunkte, die eine andere Entscheidung erforderlich gemacht hätten.

In den Abschnitten I und II sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der Anlage festgelegt.

Die Antragsunterlagen wurden eingehend von der Genehmigungsbehörde geprüft, desgleichen die Plausibilität der Stellungnahmen. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Da insgesamt - und durch Prüfung belegt - durch die wesentliche Änderung der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile, etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

## VI Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 480.000,00 €



Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

1.a	bis zu 500.000,00 €	
	$500 + 0,005 \times (E - 50.000)$	
	$500 + 0,005 \times ( - 50.000)$	
	<b>(jedoch mindestens 500,00 €)</b>	<b>2.650,00 €</b>

Nach Angaben der Stadt Gelsenkirchen ist für das Vorhaben gemäß Tarifstelle 2.4.1.3 des allgemeinen Gebührentarifs zum Gebührengesetz für das Land NRW eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 3.679,00 € festzusetzen. Gemäß Punkt 15.a.1.1 der AVerwGebO NRW ist mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbständig erteilt worden wäre, zu entrichten. Somit beträgt die Basis für die Gebührenberechnung **3.679,00 €**.

Darüber hinaus ist bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 3. der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 zu berücksichtigen – Abzug von 1/10 der Gebühr nach 15a.1.2 für eine Entscheidung über die Zulassung eines vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG)/Vorbescheid

858,00 € / 10 der Gebührensumme	
des Zulassungsbescheides =	<b>85,80 €</b>

Darüber hinaus wird bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 7 der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 berücksichtigt, die eine Gebührenreduzierung um 30 % vorsieht, wenn die Anlage Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

$3593,16,00 \text{ €} - 30 \% =$	<b>2.515,21 €</b>
----------------------------------	-------------------

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß Tarifstelle 15h.5 Gebühren folgende Gebühr festgesetzt: 300,00 €

Die Tarifstelle 15h.5 sieht für die Prüfung, ob nach den §§ 3b bis 3f des UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, einen Gebührenrahmen von 100 bis 500 Euro vor. Gemäß § 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens berücksichtigt, ob der Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung des Vorgangs sehr niedrig, niedrig, mittel, hoch oder sehr hoch war.

Im vorliegenden Fall wird der Prüfaufwand als durchschnittlich angesehen. Innerhalb des Gebührenrahmens wird damit eine angemessene Gebühr festgesetzt.

Die Verwaltungsgebühr beträgt (gerundet gem. § 4 AVerwGebO) **2.815,20 €**

Auslagen sind angefallen - entsprechend den beigefügten Belegen

2.1	Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt	<b>45,00 €</b>
2.3	Öffentliche Bekanntmachung in der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung	<b>443,49 €</b>



**Somit werden als Gebühr festgesetzt**

**3.303,49 €**

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Empfänger: Landeskasse  
Kontonummer: 61820  
Bankleitzahl: 300 500 00  
Bankverbindung: Helaba  
Rechnungsnummer: **03038086TRIMET**  
Zahlungsgrund: Genehmigung 500-53.0036/13

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung nur richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe der Rechnungsnummer und des Zahlungsgrundes erfolgt ist. Geben Sie daher bei der Zahlung bitte die Rechnungsnummer und den Zahlungsgrund an.

## VII Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- eingereicht werden.

Hinweise:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung wenn die Kostenentscheidung beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Sollten Fristen durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

Espey

**Anhang I Umweltrechtliche Nebenbestimmungen aus gültigen Bescheiden**

Tabelle 1



<b>Nebenbestimmung</b>	<b>Bewertung</b> B= bleibt E= wird ersetzt W= fällt weg Z= zusammenfassen
<b>G 23-11-378 vom 04.09.1963 - Ursprungsgenehmigung Neuzeit</b>	
6. Die aus dem Stofffilter für die Kugelmühlen austretende Luft darf im Dauerbetrieb nicht mehr als 150 mg Staub/Nm <sup>3</sup> enthalten	W Anlage abgebaut
7. Die Kugelmühlen sind so abzuschirmen, dass die Lautstärke vor dem nächstbenachbarten Wohnhaus - gemessen 0,5 m vor geöffnetem Fenster - 50 DIN-phon nicht überschreitet. Sollte eine solche Abschirmung nicht möglich sein, dürfen die Kugelmühlen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht betrieben werden.	W Anlage abgebaut
<b>G 63/89 Maj-maq vom 27.10.1989</b>	
5.1.2 Zerkleinerungsarbeiten mittels Bagger mit Meißel sind in der Zeit von 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr nicht zulässig.	B
5.2.1 Die Krätzelagerung sowie -verladung darf nur in mindestens dreiseitig geschlossenen überdachten Gebäuden erfolgen.	gehört zu BE 100
5.2.2 Salzschlacken sind in mindestens dreiseitig geschlossenen überdachten Gebäuden zu lagern	gehört zu BE 100
<b>Errichtung und Betrieb von 2 Lagersilos für Krätze-, Kugelmühle- und Salzschlackenstaub, G 93/91 Pau-maq vom 24.03.1992</b>	
Alle	Da die Siloanlagen vor ca. 20 Jahren komplett abgebaut wurden, wird die Genehmigung insgesamt aufgehoben.
<b>Änderung der Gießerei, Az.: 56-62.036.00/05/0304.1 vom 05.08.2005 i.V. mit dem Widerspruchsbescheid vom 01.03.2006</b>	
2.17 Wasser gefährdende Stoffe wie Krätzen, Salze und Salzschlacken sind auf flüssigkeitsdichten Flächen in möglichst geschlossenen Räumen zu lagern. Krätzen dürfen bei starker Regeneinwirkung nicht im Freien verladen werden, um große Ammoniakentwicklungen zu verhindern.	gehört zu BE 100



## Anhang II Anhang II Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0036/13/0304.1

1. Anschreiben vom 14.06.2013	3 Blatt
2. Verzeichnis Antragsunterlagen	2 Blatt
3. BImSchG-Formular 1	2 Blatt
4. Antrag § 8a BImSchG	1 Blatt
5. Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	3 Blatt
6. BImSchG - Formular 2	1 Blatt
7. Allgemeine Beschreibung des Standortes	12 Blatt
8. Grundkarte inkl. Umgebungsbebauung	1 Blatt
9. Übersichtsplan Betriebseinheiten	1 Blatt
10. Flächennutzungsplan	1 Blatt
11. Entwässerungsplan	1 Blatt
12. Schreiben Bauamt bzgl. Bebauungsplan	1 Blatt
13. Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	4 Blatt
14. Übersichtsplan, Neubau einer Überdachung für eine Tiegel- reinigungsanlage (Hartmann, DIN A 3)	1 Blatt
15. Technische Beschreibung "Betriebsanleitung Tiegelreinigung"	19 Blatt
16. "Layout Tiegelheireinigung"	1 Blatt
17. "Tiegel Heireinigungsstation"	1 Blatt
18. Fliebild Betriebseinheiten und Stoffstrme	1 Blatt
19. BImSchG-Formulare 3 - 8	9 Blatt
20. Darlegung zum UVP-Gesetz	4 Blatt
21. Eingriff in Natur und Landschaft	1 Blatt
22. Betrachtung der Umweltauswirkungen	2 Blatt
23. Schallimmissionsprognose	26 Blatt
24. Angaben zu Arbeitsschutz und Anlagensicherheit	3 Blatt
25. Stellungnahme Betriebsrat	1 Blatt
26. Manahmen fr den Fall der Betriebseinstellung	2 Blatt
27. Sicherheitsdatenbltter - Sicherheitsdatenblatt Hydraulikl	9 Blatt
28. Bereinigung der Nebenbestimmungen	3 Blatt
29. Bauvorlagen	16 Blatt
30. Brandschutzkonzept	18 Blatt

### Anhang III Anhang III Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-.53.0036/13/0304.1

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28.05.2013 (GV. NRW. 2013 S. 290)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 18.12.2008 (BGBl. I S. 2768 [2779])
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 272)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27.09.2002, BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.11.2011 (BGBl. I Nr. 57 S. 2198)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2514, 2529)



GewO	Gewerbeordnung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.09.2013 (BGBl. I S. 3556, 3557)
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)
VermKatG NRW	Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) vom 01.03.2005 (GV. NRW. 2005 S. 168), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.2009 (GV.NRW. S. 224)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 31.08.2013 (BGBl. I S. 3533, 3538)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, berichtigt 2007, S. 155; SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 699)

## **BVT-Merkblatt: Nichteisenmetallindustrie**